



Berufsverband Saarländischer Heilpraktiker e.V.

# Satzung

Neufassung am: 17. Juni 2023

Letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung: August 2005

Datum Genehmigung: März 1989

Genehmigt durch Gründungsversammlung

Datum Inkraftsetzung: März 1989

*Um den Textfluss nicht zu stören, wurde grammatikalisch die maskuline Form gewählt.  
Selbstverständlich sind in allen Fällen auch Frauen gemeint.*

# Satzung

## BSH - Berufsverband Saarländischer Heilpraktiker e.V.

### 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „BSH - Berufsverband Saarländischer Heilpraktiker e.V.“ (in der Folge BSH e.V. genannt)

Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Nr. 3523 eingetragen.

### 2. Zweck und Aufgaben des Berufsverbandes

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Aufgabe des BSH e.V. ist es, die Naturheilkunde und den Heilpraktikerberuf zu fördern.

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in erster Linie auf regionaler Ebene; auf Bundesebene geschieht dies in Zusammenarbeit mit maßgeblichen Berufs- und Bundesverbänden.

Er fördert auf internationaler Ebene die Naturheilkunde in Kooperation mit entsprechenden Verbänden und Institutionen.

Weltweit setzt sich der BSH e.V. zum Wohle der Menschen für die Wahrung und Förderung der Naturheilkunde ein, ohne Landesinteressen zu verletzen.

Aufgabe des Berufsverbandes ist es, sich für eine optimale Gesundheitsversorgung der Bevölkerung einzusetzen. Er fördert die Naturheilkunde im öffentlichen Gesundheitswesen. Hierzu gehört auch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Heilpraktikern.

Der Berufsverband setzt sich für die berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder ein. Aus diesem Grund werden enge Kontakte mit Politik und Fachgesellschaften unterhalten. Zu diesem Zweck kann der Berufsver-

band auch Mitglied bei entsprechenden Verbänden oder Organisationen werden.

Ziel des BSH e.V. ist es auch, eine produktive und kooperative Zusammenarbeit der Heilpraktiker-Verbände anzustreben.

Der Berufsverband setzt sich dafür ein, die Qualität der Praxisarbeit und dadurch die Patientensicherheit zu fördern. Aus diesem Grund bietet der BSH e.V. Fortbildungen, Seminare, Fachkurse und dergleichen an. Die Aus- und Weiterbildung kann vom Berufsverband eigenständig angeboten werden. Ebenso kann der BSH e.V. andere geeignete Organisationen mit Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen beauftragen.

### 3. Mitgliedschaft

#### 3.1. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie den Satzungszwecken entspricht.

Ferner ist die Mitgliedschaft an folgende Voraussetzungen gebunden:

- **Heilpraktiker** mit Erlaubnis nach § 1 HPG können **ordentliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht** werden.
- **Heilpraktiker-Berufsanwärter** nach absolvierter Heilpraktikerausbildung ohne Erlaubnis nach § 1 HPG können **außerordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht** werden.
- **Heilpraktikerschüler** mit Schulbescheinigung können **außerordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht** werden.
- Natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke und Bestrebungen des Berufsverbandes finanziell und/oder ideell unterstützen, können **Fördermitglied, ohne Stimm- und Wahlrecht** werden.

Ein ordentliches Mitglied, das sich in herausragender Weise und über seinen Pflichten hinaus oder über lange Zeit sich für die die Ziele des Verbandes eingesetzt hat, kann vom Vorstand zum **Ehrenmitglied** ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft schließt freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Verbandes mit ein.

### **3.2. Aufnahmeverfahren**

Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Der Mitgliedsantrag ist eigenhändig unterschrieben in Papierform oder elektronischer Form bei der Geschäftsstelle des BSH e.V. einzureichen. Hierfür ist das von der Geschäftsstelle bereitgehaltene Antragsformular zu verwenden und vollständig auszufüllen.

Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet gemäß § 3.1. über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.

Der Antragsteller kann persönlich vom Vorstand gehört werden. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Nach der Aufnahme wird jedem Mitglied ein Mitgliedsausweis in digitaler Form zugestellt.

Ordentliche Mitglieder erhalten auf Antrag einen Stempel, der die Verbandsbezeichnung trägt. Der Stempel wird gegen eine einmalige Nutzungsgebühr zur Verfügung gestellt, verbleibt aber im Eigentum des Berufsverbandes. Das Mitglied kann weitere Stempel benutzen. Das Logo des Berufsverbandes darf hingegen nur auf dem vom Verband selbst herausgegebenen Stempel zu finden sein.

Ordentliche Mitglieder, die eine Naturheilkundepraxis führen, können den Eintrag ins Online-Praxisverzeichnis des BSH e.V. beantragen. Das von der Geschäftsstelle bereitgehaltene Aufnahmeformular ist in Papierform oder elektronischer Form eigenhändig unterschrieben, bei der Geschäftsstelle einzureichen. Für den Interneteintrag wird seitens des BSH e.V. ein einmaliger Betrag erhoben.

Die Mitgliedschaft wird durch den Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags wirksam. Das Mitglied erkennt mit seiner Aufnahme die bestehende Satzung des BSH e.V. an.

### **3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Die Mitglieder haben das Recht, von den Dienstleistungen des BSH e.V. Gebrauch zu machen und ihre Mitgliedschaft nach außen zu kommunizieren.

- Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verband durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
- Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Verbandes zu fördern, sich aktiv für die Verbandszwecke einzusetzen und die Satzung, die Richtlinien und die allgemeinverbindlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.
- Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- Ein Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand des BSH e.V. frühzeitig zu unterrichten bei Änderung der Kontaktdaten, Änderung der Unternehmensform, im Falle einer Praxiseröffnung oder -schließung sowie über die Eröffnung und das Ergebnis eines Verfahrens zur Entziehung seiner Heilpraktikererlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 HeilprGDV i.V.m. § 1 HeilprG).

### **3.4. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwillige Austrittserklärung des Mitglieds
- mit dem Ausschluss des Mitglieds aus dem BSH e.V.
- mit Eintritt der Rechtskraft der Entziehung der Heilpraktikererlaubnis gem. § 7 Abs. 1 HeilprGDV i.V.m. § 1 HeilprG
- oder aufgrund unrechtmäßigen Zustandekommens der Mitgliedschaft.

In Papierform oder elektronischer Form verfasste Austrittserklärungen sind dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende unterschrieben einzureichen. Der Vorstand kann außerordentliche Kündigungen akzeptieren, wenn zwingende Gründe hierfür vorliegen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- seinen Verpflichtungen gegenüber dem BSH e.V. nicht nachkommt; hierzu zählt auch, wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Zahlungsrückstand bis zum Ende des Monats, der auf

die letzte Mahnung folgt, nicht vollständig ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf den bevorstehenden Ausschluss aus dem BSH e.V. hingewiesen werden. Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Zahlung der rückständigen Forderungen und eventuell angefallener Beträge.

- das Ansehen oder die Interessen des Verbandes verletzt oder schädigt oder dieses versucht.
- die Berufspflichten als Heilpraktiker verletzt (gemäß Berufsordnung) oder sich standesunwürdig verhält.
- die Bestimmungen der Satzung verletzt.
- Anordnungen oder Beschlüsse der Organe des BSH e.V. nicht befolgt oder missachtet.

Vor der Beschlussfassung über die Ausschließung eines Mitglieds gibt der Vorsitzende in Papierform oder elektronischer Form dem Mitglied die Absicht bekannt, ein Ausschlussverfahren gegen das Mitglied einzuleiten und teilt dem Mitglied dabei den Grund oder die Gründe mit. Ab diesem Zeitpunkt ist das Mitglied seiner Mitgliedsrechte enthoben. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt jedoch bestehen, bis die Mitgliederversammlung über die Ausschließung des Mitglieds beschlossen hat.

Mit Bekanntgabe der Absichtserklärung wird dem Mitglied der Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mitgeteilt. Dem Mitglied ist im Rahmen des Ausschlussverfahrens die Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Auf das Äußerungsrecht ist das Mitglied hinzuweisen. Eine vor Beschlussfassung eingehende Rechtfertigungsschrift ist im Vorfeld der Beschlussfassung vor der Mitgliederversammlung von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu verlesen. Das Mitglied, über dessen Ausschließung entschieden werden soll, darf nicht mitstimmen und ist auch nicht berechtigt, an einer Besprechung des Vorstandes über seine Ausschließung teilzunehmen. Beschließt die Mitgliederversammlung die Ausschließung des Mitglieds, dann ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Mitgliedschaft des Mitglieds beendet.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Im Falle der Ausschließung ist das (ehemalige) Mitglied darüber zu belehren, dass es gegen den Ausschließungsbeschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegenüber dem Vorstand, in Papierform oder elektro-

nischer Form Widerspruch einlegen und begründen kann. Der Vorstand entscheidet einstimmig über den Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle. Mit der Entscheidung des Vorstandes über den Widerspruch ist das Ausschlussverfahren beendet.

Die gerichtliche Überprüfung des verbandsrechtlichen Ausschließungsbeschlusses ist nur zulässig, wenn das Mitglied innerhalb der gesetzten Frist beim Vorstand über die Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch eingelegt hat. Sollte dies nicht der Fall sein, droht dem Mitglied ein Rechtsverlust dergestalt, dass eine gerichtliche Überprüfung des verbandsrechtlichen Ausschließungsbeschlusses nicht mehr möglich ist. Eine Klage gegen den verbandsrechtlichen Ausschließungsbeschluss ist bis zum Ablauf von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes zu erheben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband. Ausgenommen sind:

- Die Zahlung bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem BSH e.V..
- Die Herausgabe verbliebener Unterlagen des Verbandes an diesen.
- Die nachvertragliche Treuepflicht gegenüber dem Verband.
- Die weitere Nutzung, z.B. des Stempels oder des Vereinszeichens ist untersagt. Der Stempel ist an die Geschäftsstelle zurück zu senden.

#### **4. Mitgliedsbeiträge**

Der Berufsverband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Zeitpunkt der Fälligkeit werden auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind so anzusetzen, dass die Interessen des Berufsverbandes entsprechend der Wirtschaftsplanung wahrgenommen werden können.

Der Mitgliedsbeitrag dient der Finanzierung insbesondere

- der Verbandszwecke gemäß § 2.
- der Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle.
- der Aufwendungen, die im operativen Geschäft der Geschäftsstelle anfallen.

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Status des Mitglieds im Berufsverband. Heilpraktiker mit selbstständiger Praxistätigkeit zahlen den festgelegten Mitgliedsbeitrag in voller Höhe. Heilpraktiker in Assistenzstellung oder in Gemeinschaftspraxis zahlen 60% des Mitgliedsbeitrages. Heilpraktiker ohne Praxistätigkeit zahlen 50% des Mitgliedsbeitrages. Heilpraktiker-Berufsanwärter zahlen 40% des Mitgliedsbeitrages. Heilpraktiker-Berufsanwärter in nachweislicher Ausbildung (HP-Schüler) zahlen 30% des Mitgliedsbeitrages.

Der Jahresbeitrag ist nach Erhalt der Rechnung zu entrichten, spätestens jedoch bis zum 31. März des Geschäftsjahres.

Im Jahr der Antragstellung einer Mitgliedschaft wird der Beitrag bis zum Jahresende anteilig der Monate ab Beginn der Mitgliedschaft in Rechnung gestellt. Ebenso sind Mitgliedsbeiträge bei Änderung des Mitgliedsstatus im Laufe eines Kalenderjahres anteilig entsprechend der Monate zu berechnen.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Beitrag reduzieren oder stunden; in Ausnahmefällen, z.B. bei sozialer Härte, erlassen.

Die Mitgliedsbeiträge sind unabhängig von erbrachten Leistungen zur Zahlung fällig.

## **5. Organe des Vereins**

Organe des BSH e.V. sind:

1. Der Vorstand bestehend aus:
  - Präsident
  - Vorstandsvorsitzender
  - Schriftführer
  - Schatzmeister
  - Beisitzer
2. die Mitgliederversammlung



## 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BSH e.V..

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- in der Regel einmal jährlich,
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- wenn ein Minderheitenantrag gemäß § 37 BGB vorliegt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Wochen, in Papierform oder elektronischer Form, einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds. Mit der Einberufung wird die Tagesordnung versandt.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an jeweiligen Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (virtuelle Mitgliederversammlung). Hierüber ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu informieren.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Ist das persönliche Erscheinen eines stimmberechtigten Mitglieds nicht möglich, kann es zur Wahrnehmung seiner Interessen einem anderen Mitglied eine Vollmacht erteilen. Eine solche Vollmachtserteilung kann auch an ein nicht stimmberechtigtes Mitglied erfolgen. Jedes Mitglied kann nur mit einer Vollmacht ein anderes Mitglied vertreten.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Dieser ist berechtigt, die Leitung sowohl der Mitgliederversammlung als auch der Wahlen einem Dritten zu übertragen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung in Papierform oder in elektronischer Form beim Vorstand eine

Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter die anwesenden Mitglieder über die Ergänzung zu informieren. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung vor oder während der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig. Es können aber Anträge über die Tagesordnungspunkte hinaus zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, die unter dem TOP „Verschiedenes“ fallen.

## **6.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht durch oder aufgrund dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere gilt:

- Erlass der Satzung des Verbandes und Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes.
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes.
- Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- Wahl der Kassenprüfer und eines Vertreters.
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- Beschlussfassung im Falle der Beschlussunfähigkeit des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, welche dieser der Mitgliederversammlung zur selbstständigen Entscheidung vorlegt.
- Beschlussfassung über Anträge gemäß der Tagesordnungspunkte.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.

## **6.2. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann bei Bedarf Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung hinzuziehen, auch wenn sie keine Mitglieder des Berufsverbandes sind.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausgenommen sind hiervon: Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verband betrifft (§ 34 BGB).

### **6.3. Protokoll**

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die in der Versammlung gefassten Beschlüsse enthält und vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Mitglieder haben das Recht, nach vorheriger Anmeldung während der Geschäftszeiten der Geschäftsstelle des Verbandes das Protokoll der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle einzusehen. Auf Anforderung in Papierform oder schriftlicher Form kann das Protokoll in Kopie gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

### **6.4. Wahlen**

Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.

Vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen. Sobald ein Vorstandsmitglied gewählt ist, kann die Wahl von diesem weitergeleitet werden.

Vorgeschlagene Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, sollten die Möglichkeit erhalten, sich vorzustellen.

Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den beiden Kandidaten eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Mitglied mit der längsten Mitgliedschaft die Wahl für sich.

### **6.5. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann zudem jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder besteht die Pflicht zur Einberufung. Ein derartiges Anliegen ist in Form einer schriftlichen Begründung an den Vorstand zu richten.

## 7. Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des BSH e.V..

Der Berufsverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes rechtsgültig, i.S. des BGB, vertreten. Dies sind der Vorstandsvorsitzende oder der Präsident in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vorher vereinbart wurde. Ihre Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten etc. sind zu erstatten, entweder durch Vorlage von Belegen oder entsprechend allgemein üblicher Vergütungssätze. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Kostenerstattung oder Aufwandsentschädigung. Bei zu erwartenden Ausgaben in Höhe von über 100,- Euro im Einzelfall, bedarf es der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

### 7.1. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit dies nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen wird.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung und Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Führung der laufenden Geschäfte, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- Erstellung eines Geschäftsberichtes, Rechnungsabschluss und Wirtschaftsplanung.
- Vorlage des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses in der jährlichen Mitgliederversammlung.
- Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte.
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- Abschluss von Mitgliedschaften in anderen Vereinen, Verbänden oder Organisationen.
- Erstellung einer Geschäftsordnung, Geschäftsführung und Einrichtung von Geschäftsstellen; Wahl eines Geschäftsführers.
- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, Fachkursen etc..
- Festlegung von Gebühren.
- Festlegung des Leistungsumfanges für die Mitglieder je nach Status.
- Empfehlung von Beisitzern für die amtsärztliche Überprüfung.
- Empfehlung von Vertretern für den Gutachterausschuss beim Gesundheitsministerium.
- Interessenvertretung des Verbandes gegenüber Politik, Wirtschaft und Behörden.
- Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass Zweck und Ziel des Berufsverbandes lt. Satzung realisiert werden. Der Vorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung von Interessen, einzelne Aufgaben an Personen oder Institutionen zu delegieren, die dafür eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung bestimmt der Vorstand. Die Übertragung ist jederzeit durch Erklärung in Papierform oder elektronischer Form gegenüber demjenigen, an den die Aufgabe übertragen wurde, widerrufbar.

## **7.2. Voraussetzungen für Vorstandsmitglieder**

Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder des Verbands sein und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung als Heilpraktiker aufweisen. Sie dürfen keinem weiteren Heilpraktikerverband angehören und keine Tätigkeiten ausüben, die den Verbandszwecken entgegenstehen.

## **7.3. Wahl des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren oder bis zur Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder und der Wahl ihrer Nachfolger (konstruktives Misstrauensvotum) gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist in geheimer Wahl, einzeln, mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Rücktritt kann ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben kommissarisch übernehmen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Nachfolge zu entscheiden. Die Dauer der Nachfolge entspricht der restlichen turnusmäßigen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

**7.4. Der Widerruf zur Bestellung bzw. die Abberufung eines Vorstandsmitglieds** in der laufenden Amtsperiode ist jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 27 Abs. 2, Satz 2 BGB möglich. Die Abberufung erfolgt nach Anhörung der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit über die Abberufung bestimmt.

#### **7.5. Beschlüsse des Vorstandes**

Vom Vorstandsvorsitzenden werden in regelmäßigen Abständen, mindestens viermal jährlich, Vorstandssitzungen einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Hierbei wird die analoge oder digitale Schriftform gewählt.

Die Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen in nichtöffentlichen Sitzungen, die auch ohne körperliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder an einem Sitzungsort stattfinden können (virtuelle Vorstandssitzungen). Über die Zulassung von Gästen kann im Vorfeld, elektronisch, per Umlaufbeschluss, mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

Der Vorstand kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Umlaufverfahren kann auch in digitaler Form durchgeführt werden. Die Beschlüsse sind in einem solchen Fall protokollarisch in der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Anwesenheit von nur drei Vorstandsmitgliedern ist nur eine einstimmige Beschlussfassung möglich. Ansonsten gilt bei der Beschlussfassung die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit wird der zu beschließende Punkt in der nächsten Vorstandssitzung erneut diskutiert und zur Abstimmung gebracht. Kommt kein Beschluss durch den Vorstand zu Stande, beantragt der Vorstand die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem Art, Zeit und ggf. Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden sowie die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis festzuhalten sind; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

**7.6.** Der Vorstand ist von den **Beschränkungen des § 181 BGB befreit.**

## **8. Geschäftsführung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Berufsverband unterhält, möglichst am Ort des mit der Geschäftsführung betrauten Vorstandsmitglieds eine Geschäftsstelle. Dieses Vorstandsmitglied ist der geschäftsführender Vorstandsvorsitzende, falls vom Vorstand nicht anders beschlossen. Zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen können unabhängig vom Sitz des Vereins zusätzlich Geschäftsstellen eingerichtet werden. Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt werden und achtet auf die Einhaltung von Beschlussfassungen. Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte ist die Geschäftsführung weisungsbefugt.

Die Geschäftsführung kann andere Personen oder Institutionen beauftragen, Arbeiten für sie gegen Entgelt zu erledigen. Aufwandsentschädigungen, welche das übliche Maß übersteigen, bedürfen einer Beschlussfassung durch den Vorstand. Es kann ein Geschäftsführervertrag geschlossen werden.

## **9. Vereinsvermögen**

Der Berufsverband ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verband ist berechtigt, zur Wahrneh-

mung und Durchsetzung der Vereinsinteressen Personen entgeltlich zu beschäftigen oder gegen Entgelt Institutionen und Personen mit der Wahrnehmung der Interessen zu beauftragen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vermögen des Verbandes ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Der Vorstand verpflichtet sich, Ausgaben nur im Rahmen der Einnahmen zu tätigen.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,00 Euro die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.

Der Vorstand kann Vorschriften über die Kassenverwaltung und die Kassenprüfung erlassen.

## **10. Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer und einen Vertreter. Für diese Funktion sind die Vorstandsmitglieder nicht wählbar. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers beruft der Vorsitzende den Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Verbandes sowie die Kasse des Verbandes sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Prüfbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und mündlich zu erläutern.

Stellen die Kassenprüfer Mängel fest, sind sie verpflichtet, davon unverzüglich dem Vorstand zu berichten.

Darüber hinaus kann der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Prüfung durch eine von ihm zu beauftragende öffentlich anerkannte Stelle (Wirtschaftsprüfer) durchführen lassen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.



Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Erbringen sie Leistungen, die über das Ehrenamt hinausgehen, erhalten sie eine angemessene, vom Vorstand zu regelnde Aufwandsentschädigung.

Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung durch den Vorstand oder durch ein anderes Organ.

## 11. Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband folgende personenbezogene Daten des Mitglieds auf:

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort
- Angaben zur Schul- und Berufsausbildung, zum Studium, und ebenso, sofern vorhanden, zur Heilpraktikerausbildung
- Kontaktdaten: Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse
- ggf. Webadresse

Diese Informationen werden elektronisch gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der unter § 2 der Satzung genannten Vereinszwecke und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, gespeichert und übermittelt.

Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlung, Auszeichnungsveranstaltung, Fachtagung) veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name, Funktion, Aufgabe im Verband. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, auf der Homepage des BSH e.V. sowie in Print-, Tele- und elektronischen Medien bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Wi-

derspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Der Verband übermittelt personenbezogene Daten gegebenenfalls für die unter 2. genannten Zwecke an Dritte, aber nur, wenn dies zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist. Der Verein arbeitet mit Dienstleistern zusammen (sog. Auftragsverarbeitern), wie beispielsweise Dienstleister für Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit. Diese Dienstleister werden nur nach Weisung des Vereins tätig und sind zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen verpflichtet.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre ausgehändigt, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Die Mitgliederdaten werden spätestens ein Jahr nach der Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung. Sie haben das Recht gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit zu widersprechen. Diese Rechte können schriftlich oder in Textform per E-Mail beim Vorstand geltend gemacht werden.

Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Datenerforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder in Textform per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder in Textform per E-Mail an den Vereinsvorstand gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

*Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland,  
Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken*

## **12. Haftung**

Der BSH e.V. haftet für seine finanziellen Verpflichtungen ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands oder der mit der Vertretung des Vorstands beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so werden sie von der Verbindlichkeit befreit.

## **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der vertretungsberechtigte Vorstand Liquidator.

Bei der Auflösung hat die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen. Die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

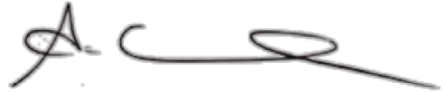
## **14. Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 17.06.2023 beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Jillorica

R. Maunich

Koppel



Ulini